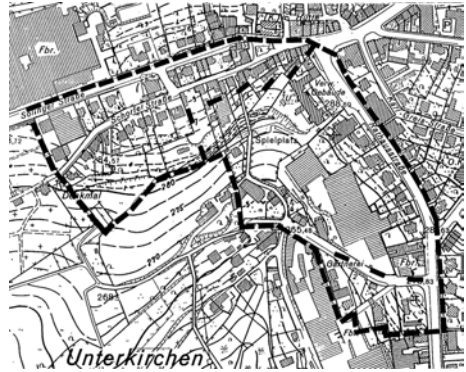


**1. BPL 745 -Unterkirchen-
(Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)
Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse vom 21.06.1989 und 21.05.1990 (Erweiterung)**

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche westlich der Rathausstraße, südlich der Solinger Straße und östlich des Friedhofs Solinger Straße, im Süden bis Grundstückstiefe südlich der Straße Unterkirchen reichend. (vgl. nebenstehende Übersicht und Anlage 1)



Begründung der Aufhebung:

Der Aufstellungsbeschluss bezog sich in seiner ersten Fassung auf das planerische Sicherungsbedürfnis für Infrastruktureinrichtungen in der Ortsmitte. Konkret benannt wurden die Weiterverwendung des Stadtsaales und die Bestimmung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Sporthalle. Auslöser für den erweiterten Aufstellungsbeschluss waren die Überlegungen zum Bau einer Umgehungsstraße.

Der Stadtsaal wurde zwischenzeitlich beseitigt und an seiner Stelle ein Wohn- und Geschäftshaus errichtet, das auch das Stadtbüro Cronenberg beherbergt. Zur Sicherung eines Sporthallenstandortes soll ein neues Bauleitplanverfahren mit erheblich reduziertem Geltungsbereich eingeleitet werden. Der Bau einer Umgehungsstraße wird nach entsprechenden fachgutachterlichen Aussagen nicht weiterverfolgt.

Ein Teilbereich des Bauleitplanverfahrens Nr. 745 wird aktuell von dem Bauleitplanverfahren Nr. 1070 -Einkaufs- und Sportzentrum Unterkirchen- (demnächst lediglich: Einkaufszentrum Unterkirchen), sowie dem Bauleitplanverfahren Nr. 1112 -Sportzentrum Unterkirchen- erfasst.

**2. Bauleitplanverfahren Nr. 888 -Görresweg-
(Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.02.1990**

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche östlich der Hahnerberger Straße zwischen Haus. Nr. 47 und 123 sowie beiderseits der Straßen Görresweg und Hipkendahl, im Osten vom zwischen Görresweg und Hipkendahl verlaufenden Wanderweg und im Norden vom zwischen Straße Hipkendahl und Ortslage Hipkendahl verlaufenden Verbindungsweg begrenzt. (vgl. nebenstehende Übersicht und Anlage 2)



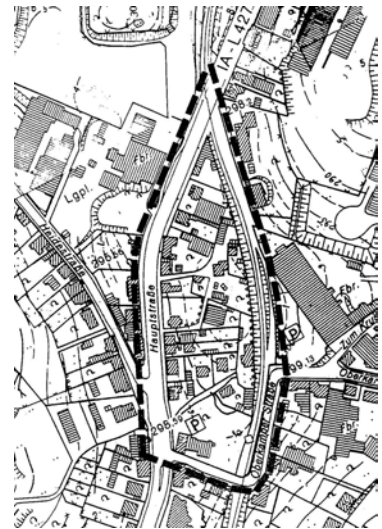
Begründung der Aufhebung:

Primäres Planziel war die Ausweisung von Kleingartenflächen östlich der Straße Görresweg. Der größte Teil der in Betracht genommenen Fläche befindet sich in Privateigentum und müsste dementsprechend erst angekauft werden. Des weiteren befindet sich der östliche Teil des Geländes im Landschaftsschutzgebiet. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es sinnvoll, diesen Standort nicht weiter zu verfolgen. Weiterer städtebaulicher Regelungsbedarf, der die Durchführung des Bauleitplanverfahrens Nr. 888 erforderlich macht ist gegenwärtig nicht gegeben. Der BV Cronenberg wurde vor einigen Jahren bereits vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss aufzuheben. Seinerzeit gab es dafür in der BV und im Ausschuss Bauplanung noch keine Mehrheit, da Regelungsbedarf für das Grundstück der Feuerwache Hahnerberg gesehen wurde. Dieser hat sich zwischenzeitlich aber erübrigt, so dass die Aufhebung nun beschlossen werden soll.

3. Bauleitplanverfahren Nr. 895 -Hauptstraße/ Oberkamper Straße- (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.12.1988

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche südöstlich der Hauptstraße, nordwestlich der Oberkamper Straße und nordwestlich der Bahnlinie Elberfeld- Cronenberg. (vgl. nebenstehende Übersicht und Anlage 3)



Begründung der Aufhebung:

Der Aufstellungsbeschluss wurde gefasst, um nach dem § 34 BauGB zulässiger Wohnbebauung auf den Freiflächen im südlichen Teil des Geltungsbereiches, planerisch vorsorglich entgegenzutreten. Es war zu befürchten, dass die Anfahrt der Gewerbebetriebe an der Oberkamper Straße von der Hauptstraße aus durch Entstehung eines Wohngebietes erschwert würde. Dieses war auf jeden Fall zu verhindern. Darüber hinaus sollte insbesondere die Samba-Trasse planerisch gesichert werden.

Zwischenzeitlich ist die oben genannte Freifläche von einem dieser Gewerbebetriebe selber erworben worden. Der Fuß- und Radweg auf der Samba-Trasse sieht auch in diesem Abschnitt bekanntlich der Realisierung entgegen. Für die Fortführung des Bauleitplanverfahrens wird gegenwärtig kein Erfordernis mehr gesehen.

4. Bauleitplanverfahren Nr. 905 -Bahnhof Cronenberg- (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.06.1989

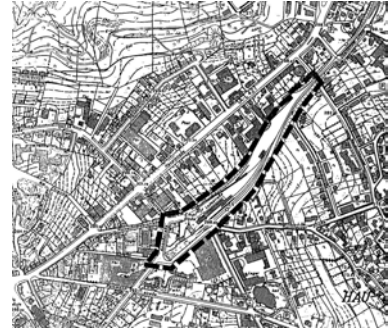
Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche nordwestlich Amboßstraße/ Kuchhauser Straße, Gesamtbereich des bisherigen Bundesbahnhofs Cronenberg, einschließlich der Ladestraße,

im Osten bis zur Überführung Neukuchhausen heranreichend. (vgl. nebenstehende Übersicht und Anlage 4)

Begründung der Aufhebung:

Die Planziele bestanden insbesondere in der Sicherung eines Sporthallenstandortes und der Erhaltung einer durchgehenden Trasse im Bereich der Samba-Strecke. Daneben sollten wegen der Nähe zur Ortsmitte auch Unterbringungsmöglichkeiten für ruhenden Verkehr geprüft werden.



Bald nachdem der Aufstellungsbeschluss gefasst war, ergab eine im Auftrag der Stadt extern erarbeitete Studie, dass für den Bau einer Sporthalle dem Standort Unterkirchen der Vorzug zu geben sei. Es wurden daher in dieser Hinsicht keine weiteren planerischen Anstrengungen auf das Gelände des Bahnhofs Cronenberg gerichtet. Zwischenzeitlich haben sich nun gewerbliche Nutzungen auf dem Bahnhofsgelände verfestigt und der Rad- und Fußweg auf der Samba-Trasse wird durchgehend angelegt. Insofern stehen für andere Nutzungen keine wesentlichen Flächenanteile mehr zur Verfügung, bauleitplanerische Regelungserfordernisse bestehen gegenwärtig nicht.

5. Bauleitplanverfahren Nr. 935 -Hipkendahl- (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.11.1993

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche östlich der Hahnerberger Straße zwischen den Grundstücken Haus Nr. 51 und Jägerhofstraße Nr. 301 einschließlich, südlich der L 418 und nördlich der Straße Hipkendahl, im Osten von einer westlich der Hofschaff Hipkendahl verlaufenden Linie begrenzt. (vgl. nebenstehende Übersicht und Anlage 5)



Begründung der Aufhebung:

Wegen der Flächenverfügbarkeit (weitgehend städtischer Grundbesitz) war und ist die Realisierungsmöglichkeit einer Kleingartenanlage im Bereich des Bauleitplanverfahren Nr. 935 positiv einzuschätzen. Alternativ dazu, sollte im Zuge des Planverfahrens aber auch eine wohnbauliche Nutzungsmöglichkeit geprüft werden. Die Prüfung ergab, dass wegen des unzureichenden Querschnitts der Straße Hipkendahl und der mangelnden verkehrlichen Anbindung an die Hahnerberger Straße ein Wohngebiet nicht erschlossen werden kann.

Für die verbleibende Alternative, Bau einer Kleingartenanlage, konnte bisher keine Finanzierungsmöglichkeit gefunden werden. Das Bauleitplanverfahren ruht daher seit vielen Jahren. Es empfiehlt sich, den Anschein der laufenden Bearbeitung durch Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nunmehr zu beseitigen und für den Fall der Realisierungsfähigkeit

einer Anlage neu zu starten. Ein planerisches Sicherungsbedürfnis ist nicht gegeben, da die Fläche städtisch ist.

6. Bauleitplanverfahren Nr. 987 -Hauptstraße/ Hastener Straße- (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.11.1997

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche südöstlich der Eisenbahntrasse Cronenberg- Elberfeld, im Süden begrenzt von einer Linie, die vom südlichen Rand des Grundstückes Oberkamper Straße Nr. 37 ausgehend an den nördlichen Rand des Grundstückes Hastener Straße Nr. 20 anschließt, im Nordwesten begrenzt vom nördlichen Rand der Hauptstraße zwischen Einmündung der Hastener Straße und Bahnquerung, sowie im Nordosten begrenzt vom östlichen Rand der Hastener Straße zwischen Hauptstraße und Grundstück Hastener Straße Nr. 20 einschließlich. (vgl. nebenstehende Übersicht und Anlage 6)



Begründung der Aufhebung:

Ausgelöst wurde das Bauleitplanverfahren durch die Genehmigungsfähigkeit einer als nachbarschaftlich sensibel einzustufenden zweiten Spielstätte des TIC-Theaters auf dem ehemaligen Gelände der Fa. Sandvic-Belzer nach § 34 BauGB. Es mussten die Sicherungsinstrumente der Bauleitplanung angewendet werden, um insbesondere einen Gewerbebetrieb in dieser ohnehin schon problematischen Gemengelage vor dem Heranrücken dieser Nutzung zu bewahren. Nachdem der Antrag für das TIC-Theater dann zurückgezogen wurde, wurde das Bauleitplanverfahren einer nachrangigen Bearbeitungspriorität zugewiesen. Bauliche Erweiterungen des Gewerbebetriebes konnten nach § 34 oder § 35 BauGB genehmigt werden.

Derzeit wird kein konkreter Anlass gesehen, das Bauleitplanverfahren weiterzuführen. Der Nachbarschaft zwischen den gewerblichen und den wohnbaulichen Nutzungen sind die verschiedenen Standards des Umweltrechts ohnehin zugrunde zulegen. Aktuelle Beschwerdesituationen sind hier nicht bekannt. Darüber hinaus ist derzeit nicht erkennbar, dass bauliche oder sonstige Nutzungen angestrebt werden, die mit Hilfe der verbindlichen Bauleitplanung zu fördern oder zu verhindern wären. Hingewiesen sei auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes; bei entgegenstehenden Bauanträgen bzw. Anträgen auf Vorbescheid ergibt sich möglicherweise planerischer Regelungsbedarf. Es wäre dann allerdings angemessener, mit einem neuen Bauleitplanverfahren und möglicherweise geändertem Geltungsbereich neu zu starten. Insofern soll die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen werden.

7. Bauleitplanverfahren Nr. 1002 -westlich Rathausstraße- (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.09.1998

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche westlich der Rathausstraße, im Süden begrenzt vom nördlichen Rand der Straße Unterkirchen und im Westen begrenzt von einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Linie, die vom nördlichen Rand des Grundstückes Rathausstraße Nr. 4 ausgeht und westlich des Gebäudes Unterkirchen an die Straße Unterkirchen anschließt. (vgl. nebenstehende Übersicht und Anlage 7)



Begründung der Aufhebung:

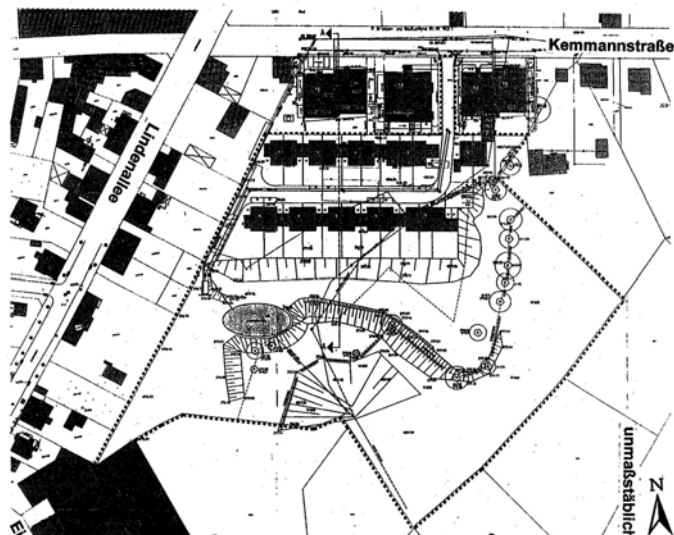
Der Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. 745 (s. Anlage 1) wurde anlassbezogen durch den Verfahrensbereich für den Bebauungsplan 1002 überdeckt (s. Lageplan unten). Grund war die Verhinderung einer an sich nach § 34 BauGB zulässigen Spielhalle in dem Wohn- und Geschäftshaus am Rathausplatz. Der Antrag auf Einrichtung der Spielhalle wurde dann aber zurückgezogen, da das leerstehende Ladenlokal anderweitig vermietet werden konnte. Das Bauleitplanverfahren Nr. 1002 fiel daraufhin in der Bearbeitungspriorität zurück.

Ein Teilbereich des Bauleitplanverfahrens Nr. 1002 wird aktuell von dem Bauleitplanverfahren Nr. 1070 -Einkaufs- und Sportzentrum Unterkirchen- (demnächst lediglich: Einkaufszentrum Unterkirchen), sowie ein weiterer Teil von dem Bauleitplanverfahren Nr. 1112 -Sportzentrum Unterkirchen- erfasst. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Bauleitplanverfahren Nr. 1002 ist schon alleine sinnvoll bzw. erforderlich, um der Verwirrung vorzubeugen.

8. Bauleitplanverfahren Nr. 1056 V -südlich Kemmannstraße- (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Flächennutzungsplanänderung und des Einleitungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 08.07.2002

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche südlich der Kemmannstraße, im Nordwesten begrenzt von den südöstlichen Grenzen der Grundstücke Lindenallee Nr. 8 bis Nr. 24, im Süden begrenzt von den nördlichen Grenzen des Grundstückes Eich Nr. 5, im Südosten begrenzt von den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 2786, 659 und 658, im Nordosten begrenzt von den südwestlichen Grenzen des Grundstückes Kemmannstraße Nr. 54/56 sowie im Norden von einer Linie begrenzt, die in einem Abstand von 37 Metern parallel zur Kemmannstraße verläuft und mit einem 6 Meter breiten, rechtwinklig



abknickenden Streifen an diese anschließt. (vgl. nebenstehende Übersicht und Anlage 8).

Begründung der Aufhebung:

Dem Antrag auf Durchführung eines Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde seinerzeit entsprochen, da der Vorhabenträger die Möglichkeit sah, die Baumaßnahme auch unter Bewältigung der schwierigen Altlastproblematik wirtschaftlich umsetzen zu können. Bei näherer Prüfung bewahrheitete sich diese Annahme dann aber nicht. Der Vorhabenträger zog sich aus dem Verfahren zurück. In den Folgejahren traten immer wieder neue Interessenten auf, woraus sich indes nie ein konkreter Wechsel des Vorhabenträgers ergab. Sollte sich eine erfolgreiche Durchführung des Planverfahrens abzeichnen, wäre die Angelegenheit wegen Wechsel des Vorhabenträgers i. S. d. § 12 Abs. 5 BauGB sowieso formal behandlungsbedürftig. Insofern erscheint es sinnvoll, den Einleitungsbeschluss aufzuheben und im Bedarfsfall mit aktualisierter Zielsetzung ein Bauleitplanverfahren neu zu starten.